



## Newsletter 12/2018

### Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Wer Kryptowährungen bislang noch als vorübergehenden Hype abgetan hat, wird seine Meinung überdenken müssen. Denn längst sind virtuelle Währungen Teil der realen Welt und haben selbst Eingang in den aktuellen Koalitionsvertrag von SPD und CDU/CSU <sup>1</sup> gefunden. Lange blieb die Frage offen, wie Kryptowährungen rechtlich einzuordnen sind. Mit dem Urteil des EuGHs vom 22. Oktober 2015 (C-264/14) kam die längst überfällige Antwort: Zwar sind Kryptowährungen keine gesetzlichen Zahlungsmittel (im Sinne von Art. 135 Abs. 1 lit. e MwStSystRL), werden diesen aber gleichgestellt. Voraussetzung dafür ist, dass sie von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert werden und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen<sup>2</sup>. Erst im Februar 2018 äußerte sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen. Virtuelle Währungen werden in Deutschland weder als offizielle Währungen noch als Finanzinstrumente anerkannt, sondern gelten als sonstige immaterielle Wirtschaftsgüter. Viele Fragen zur Besteuerung von Kryptowährungen sind derzeit noch offen.

### Produkte und rechtliche Einordnung

Kryptowährungen basieren auf Projekten, die Coins oder Token herstellen. Coins sind Währungen, die – vergleichbar mit gesetzlichen Währungen – zum Leistungsaustausch geeignet sind. Für die rechtliche Einordnung von Token ist auf den Einzelfall abzustellen<sup>3</sup>. Token können sowohl als Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 WpHG bzw. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 44 MiFID II, als Anteile an einem Investmentvermögen (§ 1 Abs. 1 KAGB) oder als Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG anzusehen sein.

Die bekanntesten Kryptowährungen, zu denen vorrangig der Bitcoin zählt, basieren auf einer Blockchain. Eine Blockchain ist eine dezentrale Datenbank, die aus stetig wachsenden, miteinander verketteten Datensätzen, sogenannten Blöcken, besteht. In diesen Datensätzen werden Einträge, wie beispielsweise Transaktionen, chronologisch dokumentiert und gespeichert.

Doch nicht alle Kryptowährungen basieren auf einer solchen Datenbank. So verzichtet beispielsweise der Altcoin (alternative Kryptowährung) IOTA gänzlich auf Blockchains, um Transaktionen schneller und kostengünstiger abzuwickeln. Einzelne Transaktionen bilden hier die Knoten eines Tangles, einem gerichteten azyklischen Graphen. Aufgrund des fehlenden dezentralen Buchhaltungssystems, kann eine IOTA-Transaktion nur dann durchgeführt werden, wenn sie durch mindestens zwei Beglaubigungen verifiziert wurde.



Coins, wie Litecoin oder Dogecoin, können von einer Bitcoin-Blockchain abstammen oder wie Ethereum und Omni auf einer eigenen Blockchain fußen. Token können sowohl auf bereits existierenden Blockchains als auch – wie der Altcoin IOTA – losgelöst von einer eigenen Blockchain erzeugt werden. Verkauft werden Token in Initial Coin Offerings (ICOs), einer Ausprägung des Crowdfundings, und dienen zumeist der Finanzierung neuer Projekte. In den letzten Jahren sind die Einnahmen, die im Rahmen von ICOs generiert wurden, weltweit sprunghaft – auf das mehr als 600-fache – angestiegen<sup>4</sup>.

Auf Kryptowährungen wie Coins und Token basierend existieren außerdem weltweit rund 250 Krypto-Fonds, die ein Vermögen in Milliardenhöhe verwalten<sup>5</sup>.

### **Steuerliche Behandlung**

Grundsätzlich werden bei Kryptowährungen die Regelungen analog angewendet, die für gesetzliche Währungen gelten. Kryptowährungen werden im deutschen Recht als Rechnungseinheit im Sinne des §1 Abs. 11 S.1 Nr. 7 KWG qualifiziert. Für die steuerliche Behandlung gelten die Grundsätze, die für Fremdwährungsgeschäfte maßgeblich sind. Virtuelle Währungen werden folglich als immaterielle Wirtschaftsgüter analog nach §23 Abs.1 S.1 Nr. 2 EStG besteuert.

Die steuerliche Behandlung ist stets auf den Einzelfall bezogen, also abhängig von der Art des Vermögens, der Haltefrist sowie der jeweiligen Transaktion. Gewinne und Verluste können entweder als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach §20 EStG, als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgewinnen nach §23 EStG, als gewerbliche Einkünfte nach §15 EStG und als sonstige nicht steuerbare Veräußerungsgeschäfte außerhalb der Jahresfrist steuerlich gewertet werden. Ferner können Einnahmen aus Sonstigen Leistungen i. S. d. §22 Nr. 3 EStG anfallen.

Zunächst ist zwischen der Tätigkeit aus Privatvermögen und Betriebsvermögen nach §15 Abs. 2 EStG zu unterscheiden. Die jeweilige Tätigkeit – ob nun das Mining oder der Handel mit Kryptowährungen – ist als private Vermögensverwaltung anzusehen, sofern lediglich Früchte aus eigener Vermögensnutzung gezogen werden und nicht die Vermögensumschichtung im Vordergrund steht<sup>6</sup>. Kryptowährungen erzielen i.d.R. keine Erträge und sind damit vergleichbar mit Edelmetallen. Für eine Gewerblichkeit reicht es jedoch nicht aus, dass ein Ertrag nur über Verkäufe erzielt werden kann und in der Praxis wird regelmäßig selbst ein Handel mit Kryptowährungen in ganz erheblichen Umfang noch als private Vermögensverwaltung beurteilt<sup>7</sup>. Die Tätigkeit muss der eines Wertpapierhandelsunternehmens oder Finanzunternehmens entsprechen, damit Gewerblichkeit vorliegt<sup>8</sup>. Wann nun aber ein Miner die Grenze zur Gewerblichkeit überschreitet, ist hoch umstritten. Trotz der weit verbreiteten Ansicht in der Literatur, dass aufgrund hoher Anfangsinvestitionen inzwischen das Mining von Kryptowährungen stets nachhaltig und daher gewerblich erfolge, werden von der Finanzverwaltung weitere Kriterien geprüft, wie z.B. der Einsatz von erheblichen Fremdmitteln und das Ausrichten der Tätigkeit an einen breiten Markt. Erfolgt das Mining in der Rechtsform einer GmbH, liegt dagegen kraft Rechtsform stets eine gewerbliche Tätigkeit vor.



Doch auch durch private Vermögensverwaltung erzielte Einkünfte können steuerpflichtig sein: So führen Gewinne (und auch Verluste) aus der Veräußerung von Kryptowährungen einkommensteuerlich zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn Anschaffung und Veräußerung der virtuellen Währungen innerhalb der Jahresfrist erfolgen (§23 Abs.1 S.1. Nr.2 EStG) und die Freigrenze von 600 Euro überschritten wird (§23 Abs.3 S.5 EStG). In diesem Falle werden bei Privatpersonen, Einzelunternehmern oder Personengesellschaften der persönliche Steuersatz mit Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuern fällig. Privatpersonen, die bei virtuellen Brokern – wie Coinbase oder Bitfinex – über Derivate auf steigende oder fallende Kurse von Kryptowährungen setzen, müssen diese Einkünfte als Kapitaleinkünfte nach §20 EStG in der Steuererklärung angeben und darauf Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag bezahlen. Hierbei sollte jedoch die Rechtsprechung zu Xetra-Gold Anleihen<sup>9</sup> beachtet werden, d. h. wenn Zertifikate nicht auf ein Cash-Settlement, sondern auf die Lieferung der Kryptowährung gerichtet sind, gilt §23 EStG.

### **Haltefrist: Bedeutung des Anschaffungszeitpunkts**

Veräußerungen von Kryptowährungen, die außerhalb der Jahresfrist erfolgen, sind nicht steuerpflichtig. Aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit von Kryptowährungen mit Fremdwährungsgeschäften lässt sich die Veräußerungsfolge analog mittels Fifo-Verfahren (First in, first out, d. h. die zuerst gekauften Bestände werden als erstes veräußert) nach §23 Abs.1 S.1 Nr.2 S.3 EStG ermitteln. Zwar wendet die Finanzverwaltung Hamburg bei Kryptowährungen die Fifo-Methode an<sup>10</sup>, eine gesetzliche Anordnung – wie bei Fremdwährungsgeschäften – gibt es für virtuelle Währungen derzeit aber noch nicht. Da sich Anschaffung und Veräußerung bei einigen Kryptowährungen aufgrund der Signatur eindeutig zuordnen lassen, ist die Anwendung der Fifo-Methode nach unserer Auffassung nicht obligatorisch. Bei Anwendung der Fifo-Methode stellt sich zudem die Frage, ob bei Verwahrung in mehreren Wallets, die Verbrauchsreihenfolge separat pro Wallet (analog zu Depots bei Wertpapieren) oder auf den Gesamtbestand anzuwenden ist.

Der Anschaffungszeitpunkt sowie der Anschaffungswert sind also möglichst exakt zu bestimmen und zu dokumentieren. Dies kann bei speziellen Transaktionen von Krypto-Assets<sup>11</sup> – wie beispielsweise Forks, Airdrops, ICOs, OTC Handel, Lending oder Staking – durchaus problematisch sein. Bei einer Fork, der Modifizierung einer Blockchain, erhalten die Anleger in Höhe ihrer ursprünglichen Anzahl von Coins eine Gutschrift der neu erzeugten Krypto-Assets. In Analogie zum Aktiensplit fehlt es bei diesem Vorgang an einer Anschaffung. Der Anschaffungszeitpunkt bleibt der Tag, an dem die Alt-Assets erworben wurden. Ähnlich wird der Airdrop, der unentgeltliche Bezug – oft ein Werbegeschenk des Initiators eines Blockchain-Projektes – einer Kryptowährung, beurteilt. Auch hier wird eine steuerpflichtige Anschaffung verneint, dagegen kann jedoch eine dem Finanzamt anzeigepflichtige Schenkung nach §30 Abs.1, 2 ErbStG angenommen werden. Anders hingegen die Entnahme aus einem Betriebsvermögen, die nach §23 Abs.1 S.2 EStG dann als Anschaffung gilt, wenn anschließend eine Wertsteigerung bei Veräußerung vorliegt<sup>12</sup>. Beim sogenannten Lending, der verzinsten Leihe von Kryptowährungen, gilt §22 Nr.3 EStG.



Die Einnahmen unterliegen als Sonstige Leistungen der tariflichen Einkommensteuer. Die erhaltenen Einnahmen in Form von Kryptowährungen gelten nicht als angeschafft, sondern als zugeflossen. Werden virtuelle Währungen als Einkunftsquelle genutzt und zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte, etwa in Form von Zinsen, erzielt, ist die Veräußerung gem. § 23 Abs.1 S.1 Nr.2 S. 4 EStG erst dann von der Steuerpflicht befreit, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung ein Zeitraum von zehn Jahren liegt<sup>13</sup>. Stimmen in der Literatur fordern eine teleologische Reduktion dieser Regelung.

Auch im Erwerb einer Kryptowährung durch Zahlung mit einer anderen virtuellen Währung liegt ein Veräußerungsvorgang hinsichtlich der ursprünglichen Kryptowährung vor<sup>14</sup>. Die Anschaffungskosten und den Veräußerungspreis hat der Steuerpflichtige in Euro umzurechnen. Da derzeit nur wenige virtuellen Währungen, wie Bitcoin, Ethereum oder Litecoin, Fiat-Kryptokurse haben, ist der Wert eines Altcoins zunächst in Bitcoin und sodann in Euro umzurechnen.

### Beispiele zur Steuerpflicht nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG:

**Fall I:** Der in Deutschland Steuerpflichtige K kauft am 12. August 2018 42 Bitcoin (BTC) in Höhe von 953,83 Ethereum (ETH). In dem Zahlungsvorgang vom 12. August 2018 liegen sowohl der Veräußerungszeitpunkt der ursprünglichen Währung (hier Ethereum), sowie der Anschaffungszeitpunkt der neu erworbenen Währung (Bitcoin). Der Gewinn oder ggf. Verlust bestimmt sich nach §23 Abs. 3 S.1 EStG als Unterschied zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis. Die Anschaffungskosten der 953,83 ETH lagen am 8. März 2016 bei 8.012,17 EUR, der Veräußerungspreis am 12. August 2018 lag bei 266.309,00 EUR. Die Differenz beträgt 258.296,83 EUR. Da zwischen Anschaffungszeitpunkt und Veräußerung mehr als ein Jahr liegt, ist der Veräußerungsgewinn nicht steuerpflichtig.

**Fall II:** K hat am 21. Dezember 2016 50 BTC in Höhe von (je 788,77 EUR) insgesamt 39.438,50 EUR gekauft. Am 5. November 2017 kauft K eine Wohnung zum Preis von 31 BTC. Der Gegenwert in EUR entspricht 200.000,00 EUR. Der Einsatz einer Währung als Zahlungsmittel im jeweiligen Währungsgebiet stellt grundsätzlich keinen Veräußerungsvorgang dar. Allerdings sind BTC nicht das gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland, selbst wenn eine steuerkonforme Rechnung in BTC ausgestellt wird. Die Auffassung des BMF<sup>15</sup>, dass sich das Entgelt bei einer Zahlung mit Bitcoin nach dem Gegenwert in der Währung des Mitgliedstaates, in dem die Leistung erfolgt und zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Leistung ausgeführt wird, bestimmt, halten wir daher für zutreffend. Analog Art. 91 Abs. 2 MwStSystRL soll die Umrechnung zum letzten veröffentlichten Verkaufskurs erfolgen<sup>16</sup>. Somit ist auch der Erwerb von Wirtschaftsgütern mittels virtueller Währung steuerpflichtig, sofern zwischen Kauf und Verkauf bzw. Hingabe des Coins nicht mehr als ein Jahr liegt. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungspreis der 31 BTC beträgt 175.548,13 EUR und ist zu versteuern.

**Fall III:** K ist seit ein paar Jahren gelegentlich in einem Mining-Pool aktiv und hat am 11. August 2018 insgesamt 50 Bitcoin im Bestand. Am 12. August 2018 verkauft er diese (für je 5.543,23 EUR) in Höhe von insgesamt 272.912,50 EUR. Da er die Währung selbst gemint hat, fehlt es hier an einem Anschaffungsvorgang und damit unabhängig von der Haltedauer an einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft.



## Verlustverrechnung

Da Kryptowährungen starken Kursschwankungen unterliegen, können hohe Veräußerungsverluste entstehen. Verluste sollten möglichst innerhalb der Jahresfrist realisiert werden, damit sie steuerlich im Privatvermögen überhaupt berücksichtigt werden können. Zunächst erfolgt ein Verlustausgleich gemäß §23 Abs.3 S.7 EStG mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften des gleichen Kalenderjahres. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Im Kalenderjahr nicht ausgeglichene Verluste können gem. §23 Abs.3 S.8 EStG i. V. m. § 10d EStG ein Jahr zurückgetragen und zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Der Verlustrücktrag ist auf maximal eine Million Euro (bzw. zwei Millionen bei zusammenveranlagten Ehegatten) beschränkt. Beim Verlustvortrag greift ggf. die Mindestbesteuerung des §10d Abs.2 EStG. Wenn Coins verloren gehen, kann mangels Veräußerung keine steuerliche Berücksichtigung erfolgen.

Im Gegensatz dazu sind beim Handel aus Betriebsvermögen Gewinne und Verluste aus Mining oder Handel unabhängig einer Haltefrist als Betriebseinnahmen bzw. –ausgaben steuerpflichtig bzw. abzugsfähig<sup>17</sup>. Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach §15 EStG unterliegen entweder der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, sowie der Gewerbesteuer. Betriebsausgaben, wie Strom- und Serverkosten, Telekommunikationsgebühren oder Kosten für die Nutzung von Kryptobörsen<sup>18</sup>, sind abzugsfähig. Verluste aus Gewerbebetrieb können mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

## Steuerstrafrechtliche Aspekte

Nach §370 Abs. 1 AO liegt eine Steuerhinterziehung vor, wenn über steuererhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden oder wenn die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen wird und dadurch als kausaler Taterfolg Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden. Werden also Erträge aus dem Handel mit Kryptowährungen nicht oder unvollständig erklärt, so kann unter den oben genannten Voraussetzungen der Tatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht sein.

Befinden sich im Nachlass Krypto-Assets, sind diese dem Finanzamt fristgerecht anzuzeigen. Gleiches gilt bei unentgeltlichen Übertragungen im Wege von Schenkungen. Auch hier gilt, dass bei fehlender Anzeige der Tatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht sein kann. Zwar erscheinen virtuelle Währungen auf den ersten Blick als anonym und intransparent. Dies trifft aber nicht auf jede Form von Kryptowährung zu. So lassen sich bei Blockchain basierten Krypto-Assets grundsätzlich sämtliche Transaktionen mithilfe der Blockchain von jedem – also auch von Steuerfahndern – zurückverfolgen<sup>19</sup>. Werden steuerpflichtige Einkünfte erzielt, aber nicht dem Finanzamt erklärt, drohen unter Umständen empfindliche Strafen. So wird die Hinterziehung von Steuerbeträgen über 10.000 Euro mit einer Geldstrafe und von Beträgen über 100.000 Euro mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert<sup>20</sup>.



Wurden Steuererklärungen bewusst unvollständig abgegeben, besteht die Möglichkeit durch eine Selbstanzeige nach §371 AO Straffreiheit zu erlangen. In vielen Fällen dürfte derzeit auch noch eine Berichtigungsanzeige nach §153 AO möglich sein, wenn diese unverzüglich eingereicht wird, nachdem der Steuerpflichtige erkennt, dass unbeabsichtigt eine unvollständige Steuererklärung eingereicht wurde.

### **Fazit**

Die oberste Finanzbehörde hat für die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen bislang nur grob den Rahmen gesteckt. Obschon bestehende gesetzliche Vorschriften (wie §15 oder §23 EStG) analog auf virtuelle Währungen anwendbar sind, bestehen teilweise große Unsicherheiten im steuerlichen und rechtlichen Umgang mit Kryptowährungen – sichtbar unter anderem in der Frage, ob das Mining nun als gewerbliche Handlung oder als private Vermögensverwaltung einzuordnen sei.

Wurden Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, dann empfehlen wir Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen, da derzeit ein Verfahren beim Bundesfinanzhof<sup>21</sup> ([BFH IX R 10/18, anhängig](#)) anhängig ist, in dem geklärt wird, ob bezüglich §23 Abs.1 S.1 Nr. 2 EStG ein strukturelles Vollzugsdefizit vorliegt und damit die Norm verfassungswidrig ist.



**Standorte:**

**Frankfurt**

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
60325 Frankfurt  
Deutschland  
Tel.: +49 69 716 73 77-0  
Fax: +49 69 716 73 77-10  
[sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com)

**Nürnberg**

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Hohenburger Straße 53  
92289 Ursensollen  
Deutschland  
Tel.: +49 9628 923 64-0  
Fax: +49 9628 923 64-40  
[sekretariat@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat@baumgartnerpartner.com)

**Düsseldorf**

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Speditionstraße 21  
40221 Düsseldorf  
Deutschland  
Tel.: +49 211 88242-396  
Fax: +49 211 88242-200  
[sekretariat@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat@baumgartnerpartner.com)

**Stuttgart**

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Königstraße 26  
70173 Stuttgart  
Deutschland  
Tel.: +49 711 18567-319  
Fax: +49 711 18567-450  
[sekretariat@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat@baumgartnerpartner.com)

**Hamburg**

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Große Johannisstraße 19  
20457 Hamburg  
Deutschland  
Tel.: +49 40 349 61 68-0  
Fax: +49 40 349 61 68-20  
[sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com)

**Luxemburg**

Baumgartner & Partner GmbH  
22, Breidelterweg  
9990 Weiswampach  
Luxemburg  
Tel.: +352 263 40-371  
Fax: +352 269 45-589  
[sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com)

**München**

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Widenmayerstraße 18  
80538 München  
Deutschland  
Tel.: +49 89 2388644-0  
Fax: +49 89 2388644-20  
[sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com)

**Zürich**

Baumgartner & Partner PartG mbB  
Brandschenkestrasse 45  
8002 Zürich  
Schweiz  
Tel.: +41 44 205 93-30  
Fax: +41 44 205 93-40  
[sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com](mailto:sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com)



## **Impressum**

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB  
Steuerberater Rechtsanwalt

Partner:

Markus Baumgartner, Steuerberater, Ursensollen  
Caroline Müller, Steuerberaterin, Stuttgart  
Marlis Vierbach, Rechtsanwältin, München

## **Haftungsausschluss**

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht. Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.

Bildrechte

Baumgartner & Partner

die GESTALTERAGENTUR [www.gestalteragentur.de](http://www.gestalteragentur.de)  
fotolia.de #90779849 | © Iakov Kalinin



## Endnoten

- 1 [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1)
- 2 [BMF Schreiben vom 27.02.2018](#)
- 3 [Hinweisschreiben der BaFin: Einordnung von ICOs zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente vom 20.02.2018](#)
- 4 [Krüger/Lampert: Augen auf bei der Token-Wahl – privatrechtliche und steuerliche Herausforderungen im Rahmen eines Initial Coin Offerings, BB 2018, 1154.](#)
- 5 <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/blockwall-deutschlands-pionier-fuer-krypto-assets-legt-zweiten-fonds-auf/22577926.html?ticket=ST-3717272-cW5Cr2Jnyr6MudwEb5tb-ap6, 20.05.2018>
- 6 Schmidt/Wacker, 37. Aufl. 2018, EStG §15.
- 7 Heuel/Matthey: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privatvermögen, NWB 2018, 1053.
- 8 Heuel/Matthey: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privatvermögen, NWB 2018, 1052.
- 9 [u.a. Urteil des BFH vom 6. Februar 2018 IX R 33/17](#)
- 10 Finanzbehörde Hamburg, Erlass vom 11.12.2017, S 2256 - 2017/003-52
- 11 Reiter/Nolte: Bitcoin und Krypto-Assets – ein Überblick zur steuerlichen Behandlung beim Privatanleger und im Unternehmen; BB 2018, 1181.
- 12 Schmidt/Weber-Grellet, 37. Aufl. 2018, EStG § 23, Rn. 33.
- 13 Heuel/Matthey: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privatvermögen, NWB 2018, 1042.
- 14 Krauß/Blöchle: Einkommensteuerliche Behandlung von direkten und indirekten Investments in Kryptowährungen, DStR 2018, 1212
- 15 [BMF v. 27.02.2018, III C 3 – S 7160-b/13/001](#)
- 16 [BMF v. 27.02.2018, III C 3 – S 7160-b/13/001](#)
- 17 Krauß/Blöchle: Einkommensteuerliche Behandlung von direkten und indirekten Investments in Kryptowährungen, DStR 2018, 1211.
- 18 Reiter/Nolte: Bitcoin und Krypto-Assets – ein Überblick zur steuerlichen Behandlung beim Privatanleger und im Unternehmen, BB 2018, 1183.
- 19 <https://www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/steuer-auf-kryptowaehrungen-finanzamt-unsicher-investoren-in-gefahr/21038534.html>.
- 20 <https://www.bitcoinmag.de/bitcoin-handel/bitcoin-altcoin-steuererklaerung-steuer-steuerrecht-steuerfrei-veraeusserungsgeschaeft-bitcoinrecht/a-106>
- 21 [BFH IX R 10/18, anhängig](#)